

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/048/2012)

Sitzung am: 13.12.2012-14.12.2012

Beschluss zu: V1479/12

Gegenstand:

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ (siehe Anlage).
2. Der Beschluss V3328-SR62-03 „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 10. Juli 2003“ wird aufgehoben.
3. Ein halbes Jahr nach der Einführung des Vergabesystems ist zu prüfen, ob und in welcher Weise die Einführung des Systems zu Einsparungen, insbesondere bei den Beratungs- und Vermittlungsstellen, geführt hat. Die eingesparten Mittel werden an die Tagespflegepersonen zur Erhöhung ihrer Vergütung weitergereicht.
4. Die Kindertagespflegepersonen erhalten, entsprechend der in der Tarifrunde 2012 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für die Tarifbeschäftigten festgelegten und bereits umgesetzten 1. Stufe der linearen Entgelterhöhung, einen Beitrag in Höhe von 3,5 % der für die Monate Mai bis Dezember 2012 gezahlten laufenden Geldleistungen für den Sachaufwand und die Förderleistung im I. Quartal 2013 als Einmalzahlung ausbezahlt.
5. Die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden evaluiert die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit Erhebung der Erfahrungen und Änderungsbedarfe aus Sicht der Verwaltung, der Tagespflegepersonen und der Eltern, die für ihre Kinder Tagespflege in Anspruch nehmen, und legt dem Jugendhilfeausschuss bis zum 31. Dezember 2015 einen Evaluationsbericht vor.

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Vom 13. Dezember 2012

Inhaltsübersicht

1. Rechtliche Grundlagen
2. Gesetzlicher Auftrag
3. Begriffserklärung und Formen der Kindertagespflege
4. Zuständigkeit
5. Die Leistungspflichten
 - 5.1 Planung
 - 5.2 Akquise von Kindertagespflegepersonen
 - 5.3 Eignungsfeststellung
 - 5.3.1 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen
 - 5.3.2 Durchführung des Bewerbungsverfahrens
 - 5.3.2.1 Erstes Informationsgespräch
 - 5.3.2.2 Eignungsfeststellung durch die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege
 - 5.3.3 Das Erlaubnisverfahren
 - 5.3.3.1 Antragsstellung
 - 5.3.3.2 Gespräch zur Feststellung der fachlichen Eignung
 - 5.3.3.3 Vororttermin
 - 5.3.3.4 Erlaubniserteilung
 - 5.3.3.5 Entzug der Erlaubnis
 - 5.3.3.6 Bußgeldverfahren, Strafverfahren
 - 5.4 Vermittlung und vertragliche Bindung von Kindertagespflegestellen
 - 5.5 Qualitätssicherung
 - 5.5.1 Qualifikation von Kindertagespflegepersonen
 - 5.5.2 Betreuung und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten
 - 5.6 Finanzierung
 - 5.6.1 Laufende Geldleistungen für alle Kindertagespflegepersonen
 - 5.6.1.1 Sachaufwand/Förderleistungen
 - 5.6.1.2 Beiträge zur Unfallversicherung
 - 5.6.1.3 Häftige Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge
 - 5.6.1.4 Häftige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung
 - 5.6.1.5 Weitere Zuwendungen
 - 5.6.2 Weitere Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden
 - 5.6.3 Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten
6. Weitere Rahmenbedingungen der Kindertagespflege
 - 6.1 Vertretungsregelungen – Ersatzbetreuung
 - 6.2 Haftpflichtdeckungsschutz
 - 6.3 Unfallversicherung
7. Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Zuwendungen

Anlage 2: Liste der anererkennungsfähigen Gegenstände im Rahmen der Bezuschussung der Ersatzbeschaffung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ festgeschrieben. Mit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 1. Januar 2005 einschließlich der ergänzenden Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 1. Oktober 2005 wurden diese Vorschriften novelliert. Eine weitere grundlegende Änderung erfuhr die Regelungen des SGB VIII mit dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (Kifög) zum 1. Januar 2009.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

- § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 (2) Nr. 3, 5 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- § 24 a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebotes für Kinder unter 3 Jahren
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 72 a Persönliche Eignung
- § 80 Jugendhilfeplanung
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

Landesjugendhilfegesetz (LJHG)

- § 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 24 Erteilung, Versagen der Erlaubnis
- § 25 Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson
- § 26 Rechte des Jugendamtes

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)

- § 1 (6) Geltungsbereich
- § 2 (1) und (6) Aufgaben und Ziele
- § 3 (3) Angebot
- § 4 Wunsch und Wahlrecht
- § 8 Bedarfsplanung
- § 12 (3) Personal
- § 14 (6) Betriebskosten
- § 15 (3) Elternbeiträge
- § 17 (3) Gemeindeanteil
- § 18 (1) und (5) Landeszuschuss
- § 21 (2) und (3) Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation und der nachfolgend veröffentlichten Verordnungen und Empfehlungen, Empfehlungen der Unfallkasse Sachsen

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 23. Juni 2011

- § 1 (1) Geltungsbereich
- § 2 (1), (3), (4) und (5) Aufnahmebedingungen
- § 3 (2), (3) und (5) Öffnungszeiten
- § 4 (1) Betreuungszeiten
- § 5 (1), (2) und (4) Zusätzliche Betreuungsangebote
- § 6 (1) und (2) Aufsichtspflicht
- § 7 (1) und (2) Versicherungsschutz
- § 8 Verständnis der Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 9 (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7) und (9) Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen
- § 10 (1), (3), (4), (5) und (6) Elternbeiträge
- § 11 (1), (2) und (3) Bemessungsgrundlage und Beitragssätze
- § 12 (1), (2), (3), (4) und (6) Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages
- § 13 (1), (2), (3) und (4) Erlass/Ermäßigung
- § 14 Datenerhebung
- § 15 (1) und (2) Schlussbestimmungen

2. Gesetzlicher Auftrag

(1) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(2) Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege stehen hierbei als eigenständige Angebotsformen der familienergänzenden Betreuung und Förderung von Kindern nebeneinander.

3. Begriffserklärung und Formen der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege umfasst vorwiegend die Betreuung der Kinder im Altersbereich von null bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, schließt aber nicht aus, dass im Bedarfsfall, entsprechend des besonderen oder individuellen Bedarfs und mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten auch Kinder im Kindergartenalter in Kindertagespflege betreut werden können.

(2) Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann Kindertagespflege als ganztägiges oder ergänzendes Angebot gefördert werden.

(3) Kindertagespflege kann

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder
- in extra dafür angemieteten kindgerechten Räumlichkeiten oder
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten

ausgeübt werden.

(a) Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in extra dafür angemieteten kindgerechten Räumlichkeiten werden in der Regel von selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen ausgeübt.

(b) Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten ausgeübt, handelt es sich für die Kindertagespflegeperson (Kinderfrau) um eine Betreuungsleistung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnisses im Haushalt der Personensorgeberechtigten. Diese Form findet in der Regel im Rahmen der ergänzenden Betreuung statt.

(4) Bei betriebsnaher Kindertagespflege, d. h. im Fall der Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Betrieben, Einrichtungen und Institutionen, kann die Kindertagespflegeperson bei der Firma angestellt oder als selbstständige Kindertagespflegeperson tätig sein.

(5) Ersatzbetreuung ist der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Betreuung ihres Kindes bei Ausfall der Kindertagespflegeperson durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildung.

4. Zuständigkeit

(1) Die Landeshauptstadt Dresden trägt für den Bereich der Kindertagespflege die Gesamtverantwortung. Dazu gehören:

- Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII)
- Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
- Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen
- Erhebung von Kostenbeiträgen von den Personensorgeberechtigten
- Gewährung Wirtschaftlicher Jugendhilfeleistungen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII

(2) An Träger der freien Jugendhilfe sind Aufgaben der Kindertagespflege übertragen worden, die in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Die übertragenen Aufgaben sind:

- Akquise von Kindertagespflegepersonen in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger,
- Prozessbegleitung im Eignungsfeststellungsverfahren,
- Sicherung von Qualifizierungsmaßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und während der Ausübung der Tätigkeit,
- Vermittlung von freien Plätzen bei Kindertagespflegepersonen an Personensorgeberechtigte,
- Beratung- und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegepersonen während des Vermittlungsprozesses,
- Prozessbegleitende Maßnahmen wie z. B. Hospitation und Fachberatung,
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen (Auf- und Ausbau von Netzwerken).

5. Die Leistungspflichten

5.1 Planung

(1) Der Bestand und der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§§ 79 Abs. 2, 80 SGB VIII) für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und fortzuschreiben. Beide Angebotsformen sind dabei im Rahmen einer differenzierten Jugendhilfeplanung sinnvoll aufeinander abzustimmen.

(2) Die Plätze der Kindertagespflegepersonen werden in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen, wenn die Kindertagespflegeperson eine entsprechende Absichtsbekundung abgibt und ihre Plätze für die bedarfsgerechte Versorgung für die Kinder von null bis unter drei Jahren zur Verfügung stellt.

5.2 Akquise von Kindertagespflegepersonen

(1) Um den Bedarf an Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege zu sichern, ist die Akquise von Kindertagespflegepersonen eine wichtige Aufgabe. Die Gesamtverantwortung für den Ausbau der Betreuungsplätze liegt bei der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Wesentliche Maßnahmen zur Gewinnung von Kindertagespflegepersonen sind Presseveröffentlichungen, Werbungen und direkte Aufrufe an interessierte Bürger der Landeshauptstadt Dresden.

5.3 Eignungsfeststellung

5.3.1 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen

(1) Kindertagespflegepersonen sind geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Außerdem müssen sie über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Arbeitsschwerpunkte in der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(2) Persönliche und fachliche Anforderungen:¹⁾

- allgemein geordnete Lebenssituation,
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität,
- Erziehungskompetenz und Freude am verantwortungsbewussten, einfühlsamen Umgang mit Kindern,
- Achtung der Persönlichkeit der zu betreuenden Kinder,
- gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten,
- Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder,
- Absicherung einer kindgerechten Ernährung,
- kooperative Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten,
- Toleranz gegenüber anderen Lebenseinstellungen,
- Kritikfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten,
- Reflexion des eigenen Handelns,
- Kooperation mit dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden und den territorial zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege,
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen,
- Gestaltung vielfältiger Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten bei der Umsetzung eines eigenständigen ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages auf der Grundlage des Sächsischen Bildungsplanes,
- Berücksichtigung des geschlechtersensiblen Arbeitsansatzes bei der Betreuung von Mädchen und Jungen,
- Wahrnehmen von Kindeswohlgefährdung und Weitergabe von Informationen dazu an die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege,
- Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Absolvierung entsprechender Fortbildungen.

¹⁾ Orientierung an der Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege vom 26. November 2009

(3) Gesundheitliche Anforderungen

Die Kindertagespflegeperson muss gesundheitlich in der Lage sein, den Anforderungen an die Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern im Alter von null bis unter drei Jahren gerecht zu werden.

(4) Fachlich geeignet ist, wer

1. über einen Berufsabschluss, berufsqualifizierenden Abschluss oder eine Qualifikation nach Paragraf 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater (Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte – SächsQualiVO) verfügt,

2. eine Fortbildung absolviert hat, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht, oder

3. einen praxisvorbereitenden Kurs absolviert hat, der mindestens der Einführungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht, und innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit einen praxisbegleitenden Kurs erfolgreich abschließt, der mindestens der Vertiefungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht.

(5) Räumliche und technisch organisatorische Anforderungen

Für die Anforderungen an die räumlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege gelten die „Rahmenbedingungen der räumlichen Eignung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege“ in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 2).

5.3.2 Durchführung des Bewerbungsverfahrens

5.3.2.1 Informationsgespräch

(1) Mit den Interessentinnen/den Interessenten wird vor der Antragstellung ein Informationsgespräch in einer Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege durchgeführt. Im Informationsgespräch erhalten die Interessentinnen/die Interessenten die notwendigen Informationen zur Kindertagespflege und das Verfahren zur Erlaubniserteilung, sie werden über rechtliche Fragen informiert und zu fachlichen Fragen beraten.

5.3.2.2 Eignungsfeststellung durch die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege

(1) Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege hat die Geeignetheit von potentiellen Kindertagespflegepersonen festzustellen. Diese ersetzt jedoch nicht die Eignungsfeststellung für die Pflegeerlaubnis.

(2) Die Prüfung der Eignung bezieht sich auf die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung für diese Tätigkeit sowie auf das Vorliegen der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen, wenn bereits Räumlichkeiten vorhanden sind, die für die Kindertagespflege genutzt werden sollten.

(3) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ist dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden in Form einer fachlichen Einschätzung zur Geeignetheit mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson erhält die fachliche Empfehlung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Eignung der Kindertagespflegeperson in geeigneter Weise zur Kenntnis.

5.3.3 Das Erlaubnisverfahren

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden) zu beantragen.

5.3.3.1 Antragsstellung

(1) Von der Antragstellerin/dem Antragsteller sind folgende Unterlagen einzureichen:

- formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung
- pädagogische Konzeption
Bestandteile der Konzeption sollen sein:
 - Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle,
 - Öffnungs- und Betreuungszeiten (die flexible Gestaltung und Erweiterung über das verbindliche Angebot der Öffnungszeiten in der Konzeption hinaus ist jederzeit möglich),
 - Vertretungsregelung,
 - Pädagogische Grundsätze in Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes,
 - Raumnutzungskonzept (nicht bei Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten),
 - Eingewöhnung,
 - Gesundheit und Ernährung,
 - Tagesablauf,
 - Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten,
 - Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen und Institutionen,
 - Qualitätssicherung (Reflexion, Bewertung und Verbesserung der eigenen Arbeit).
- Vorlage eines Gesundheitsnachweises über die psychische und physische Belastbarkeit
- Nachweis über den Besuch eines Kurses „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ (mindestens 12 Unterrichtsstunden) bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle
- Nachweis über die Belehrung im Sinne der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes (10 Jahre Gültigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 6 Monate)
- Soll die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum durchgeführt werden, so ist auch ein erweitertes Führungszeugnis durch den jeweilig anderen Ehepartner/Lebensgefährten beizubringen (nicht älter als 6 Monate)
- schriftliches Einverständnis vom Vermieter

5.3.3.2 Gespräch zur Feststellung der fachlichen Eignung

(1) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller und, sofern die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgen soll auch mit diesen, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein abschließendes Gespräch zur fachlichen Eignung im Hinblick auf die Persönlichkeit, die Sachkompetenz und die Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson durch. Die zuständige Fachberaterin/der zuständige Fachberater nimmt an diesem Gespräch ebenfalls teil.

Bei den Bewerberinnen/den Bewerbern, die als Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt oder in eigens dafür angemieteten Wohnraum tätig werden wollen, wird das Gespräch auf der Grundlage der fachlichen und räumlichen Einschätzung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege geführt.

(2) Die Bewerberinnen/die Bewerber erhalten innerhalb von zwei Wochen vom Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis des Gesprächs zur fachlichen Eignung.

5.3.3.3 Vororttermin

(1) Die Prüfung der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen erfolgt in einem Vororttermin durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden. Dabei wird das Raumnutzungskonzept der Kindertagespflegestelle vorgestellt und erläutert.

(2) Beim Vororttermin können auf der Grundlage der Standards zu den räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen Auflagen erteilt und Hinweise zur Ausstattung, zum Raumnutzungskonzept und zu Sicherheitsfragen gegeben werden.

5.3.3.4 Erlaubniserteilung

(1) Bei Feststellung der Geeignetheit wird die Erlaubnis für bis zu fünf fremde, gleichzeitig anwesende Kinder, für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auch für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden, wenn die Antragstellung oder die räumliche Situation dies bedingen.

(2) Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, erhalten eine Eignungsfeststellung in Bezug auf die zu betreuenden Kinder, den zeitlichen Umfang und die Wohnung der Personensorgeberechtigten als Betreuungsort.

(3) Eine Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson volljährig ist. Das Tätigkeitsende richtet sich nach dem gesetzlichen Renteneintrittsalter.

5.3.3.5 Entzug der Erlaubnis

(1) Durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden und deren Beauftragte können bei begründeten Hinweisen auch unangemeldete Hausbesuche durchgeführt werden. Durch die Kindertagespflegeperson ist der Zutritt zu den im bestätigten Raumnutzungskonzept ausgewiesenen Räumen zu gewähren.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann beim Vorliegen schwerwiegender Gründe aufgehoben werden.²⁾

Schwerwiegende Gründe können sein:

- Wiederholte Verstöße gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht,
- Verstöße gegen das Kindeswohl,
- Feststellung gravierender Mängel in der pädagogischen Arbeit oder fehlende hygienische Mindestanforderungen sowie Verstöße gegen die Lebensmittelhygiene,
- gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen der Kindertagespflegeperson.

²⁾ Orientierung an der Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege vom 26. November 2009.

5.3.3.6 Bußgeldverfahren, Strafverfahren

(1) Wer Kinder nach Maßgabe des § 43 SGB VIII ohne Erlaubnis zur Kindertagespflege betreut, handelt ordnungswidrig (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

(2) Wenn durch die Betreuung ohne Erlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet wird, handelt es sich um eine Straftat nach § 105 SGB VIII. Unter Strafe steht auch das beharrliche Wiederholen der Betreuung ohne Erlaubnis. Diese Straftaten werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

5.4 Vermittlung und vertragliche Bindung von Kindertagespflegestellen

(1) Die Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen erfolgt durch die für den jeweiligen Wohnort zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege unter folgenden Voraussetzungen:

- die Kindertagespflegeperson besitzt eine Erlaubnis
- die Kindertagespflegeperson erbringt ihr Angebot im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden

(2) Die vermittelte Kindertagespflegeperson stellt den Personensorgeberechtigten ihre Konzeption vor, gibt Einblicke in ihre Arbeit und ihre pädagogischen Zielstellungen und Auffassungen.

(3) Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Personensorgeberechtigten bei dem Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses eine Vereinbarung zur Kindertagespflege ab.

(4) Die Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, schließt mit den Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung zur Verfügung stellen, eine Vereinbarung ab. Darin wird grundsätzlich die Leistung der Kindertagespflegeperson, die Leistung der Landeshauptstadt Dresden, die vertragsgemäße Erbringung der jeweiligen Leistungen und die Dauer der Vereinbarung geregelt.

5.5 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

(1) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung den Qualitätsausbau, die Qualitätssicherung sowie eine systematische Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege zu fördern.

(2) Der Qualitätszirkel Kindertagespflege ist das Gremium, in dem die Maßnahmen zur Qualitätssicherung beraten und die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards vorangetrieben werden. Die Kindertagespflegepersonen sind in angemessener Form in den Qualitätszirkel direkt einzubinden. Die Ergebnisse der Qualitätszirkelarbeit werden im Qualitätshandbuch Kindertagespflege veröffentlicht und sind Grundlage für die Arbeit in der Kindertagespflege.

(3) Wesentlich zur Erhöhung der Qualität in der Kindertagespflege tragen die vielfältigen Möglichkeiten des Austausches der Kindertagespflegepersonen untereinander (Netzwerkarbeit) und mit den Beraterinnen/den Beratern der Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege (Arbeitstreffen) zu allen Fragen der Kindertagespflege bei. Dabei gilt es, die bestehenden Arbeits- und Kommunikationsstrukturen nach den Grundsätzen der transparenten kontinuierlichen und vertrauensvollen kooperativen Zusammenarbeit weiter zu entwickeln.

(4) Strukturell und konzeptionell ist die Kindertagespflege so weiter zu entwickeln, dass allen Kindern, auch Kindern mit besonderen Bedarfen, die Betreuung und Bildung bei dafür geeigneten Kindertagespflegepersonen ermöglicht werden kann.

5.5.1 Qualifikation von Kindertagespflegepersonen

(1) Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 5 SächsQualiVO verpflichtet, mindestens 20 Stunden im Jahr praxisorientierte Fortbildung nachzuweisen. Hierzu zählen:

- Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote,
- Fachlich geleitete Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion,
- Fallbesprechungen unter Hinzuziehung von Experten, Supervision.

(2) Die Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder sollen alle zwei Jahre mit dem Kurs „Erste Hilfe am Kind – Training“ (mindestens 8 Unterrichtsstunden, durchgeführt nach BGG 948) bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle aufgefrischt werden.

5.5.2 Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten

(1) Die Beratung soll beim Aufbau der Kindertagespflegestelle, im Vorfeld eines konkreten Betreuungsverhältnisses, bei der Ausgestaltung des Kindertagespflegeverhältnisses im Alltag und der Konfliktlösung in bestehenden Betreuungsverhältnissen geleistet werden. Die Fachberatung beinhaltet alle Fragen der Kindertagespflege und die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme. Sie schließt damit auch den fachlichen Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen ein, der sich für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung als besonders bedeutsam erwiesen hat.

Fachberatung für die Kindertagespflege umfasst auch Fortbildungen im pädagogisch konzeptionellen Bereich, die Vermittlung rechtlicher und finanzieller Informationen sowie Beratung im personellen Bezugssystem in Form von konkreter Einzelfallarbeit in Bezug auf die einzelnen Betreuungsverhältnisse.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden bietet eigene Fachberatung und Fachberatung in der Struktur der territorial zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege an.

(3) Kindertagespflegepersonen können auch Fachberatungsleistungen bei einer Fachberaterin/einem Fachberater ihres Vertrauens in Anspruch nehmen. Eventuell entstehende Kosten werden hierfür durch die Landeshauptstadt Dresden nicht übernommen.

5.6 Finanzierung

5.6.1 laufende Geldleistungen für alle Kindertagespflegepersonen

5.6.1.1 Sachaufwand/Förderleistungen

(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson für die Erstattung angemessener Sachkosten und die angemessene Förderleistung wird pro Kind und entsprechend der Betreuungszeit als pauschaler monatlicher Betrag an alle Kindertagespflegepersonen gezahlt (Anlage 1).

Die künftige Fortschreibung der laufenden Geldleistung soll entsprechend der Tarifsteigerungen bei den Erzieher/-innen der entsprechenden Einkommensgruppen erfolgen. Die Anpassung soll zwei Monate nach Inkrafttreten der Tarifsteigerung für die Erzieher/-innen wirksam werden.

Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze nicht im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stellen, wird die laufende Geldleistung abzüglich des Elternbeitrages entsprechend des zeitlichen Betreuungsaufwandes und pro Kind gezahlt (Anlage 1).

(2) Die Ersatzbetreuungsleistung wird pro Tag in der jeweiligen Betreuungszeitstufe abgerechnet (laufende Geldleistung der jeweiligen Betreuungszeitstufe : 20 Arbeitstage im Monat = Ersatzbetreuungstagesatz) (Anlage 1).

Ersatzbetreuungspersonen, die die Ersatzbetreuung für Kindertagespflegepersonen leisten, erhalten zusätzlich pro Kindertagespflegestelle, für die sie die Ersatzbetreuung leisten, einen monatlichen Basissatz (Anlage 1).

(3) Kindertagespflegepersonen im Rahmen der ergänzenden Betreuung erhalten ihre Leistung als pauschalen Betrag oder auf Stundenabrechnungsbasis erstattet (Anlage 1).

(4) Die laufende Geldleistung wird direkt an die Kindertagespflegepersonen gezahlt.

5.6.1.2 Beiträge zur Unfallversicherung

(1) Die laufenden Geldleistungen schließen die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung ein.

(2) Die Erstattung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf der Grundlage der Mindest- bzw. Pflichtversicherungssumme.

5.6.1.3 Häufige Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge

(1) Zu den laufenden Geldleistungen gehört auch die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

(2) Mit der Neuregelung zur Besteuerung der Einkünfte der Kindertagespflegepersonen seit 2009 ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu zahlen, sofern das steuerpflichtige Einkommen 400,00 EUR im Monat übersteigt.

(3) Kindertagespflegepersonen reichen die erforderlichen Unterlagen ein (Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherungen zur Altersvorsorge und als Nachweise der gezahlten Beiträge Kopien von Kontoauszügen oder Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen). Die erforderlichen Nachweise sind immer zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr zu erbringen.

Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellung der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.

(4) Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.

5.6.1.4 Häufige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Bestandteil der laufenden Geldleistungen ist auch die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Seit dem 1. Januar 2009 besteht für Kindertagespflegepersonen die gesetzliche Verpflichtung, sich bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu versichern. Durch gesetzliche Änderungen im SGB V gelten Kindertagespflegepersonen als nebenberuflich selbstständig Tätige. Der monatliche Beitragssatz bemisst sich damit nach der niedrigsten Mindestbemessungsgrundlage. Dies gilt bis 31. Dezember 2013. Bei der Ermittlung des erstattungsfähigen angemessenen Versicherungsbeitrages ist auf die für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung geltenden Maßstäbe abzustellen.

(3) Kindertagespflegepersonen, deren Einkommensgrenze die für selbstständig Tätige von 365,00 EUR nicht übersteigt, können familienversichert und damit beitragsfrei sein.

(4) Kindertagespflegepersonen reichen die erforderlichen Unterlagen ein (Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherungen und als Nachweise der gezahlten Beiträge Kopien von Kontoauszügen oder Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen).

Die erforderlichen Nachweise sind immer zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr zu erbringen. Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellung der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.

(5) Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.

5.6.1.5 Weitere Erstattungen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden erstattet der Kindertagespflegeperson Fortbildungskosten, wobei pro Fortbildung 50 % der Kosten erstattet werden. Die Höhe der jährlichen Erstattungskosten ist in der jeweils gültigen Anlage 1 zu dieser Richtlinie enthalten.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden bezuschusst das Curriculum des DJI nach Abschluss einer Vereinbarung mit einem geeigneten Bildungsträger finanziell mit 50 % der Kosten (max. 350,00 EUR).

Der Zuschuss muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn das Curriculum nicht erfolgreich absolviert bzw. die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII nicht aufgenommen wurde.

(3) Zur Erhöhung der Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege beteiligt sich die Landeshauptstadt Dresden an den Kosten für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan.

Die Landeshauptstadt Dresden bezuschusst nach Abschluss einer Vereinbarung mit einem dafür qualifizierten Bildungsträger diese Fortbildungsmaßnahme finanziell mit 80 % der Kosten. Dafür werden fünf zusätzliche Fortbildungstage gewährt.

(4) Für die Erstausrüstung wird ein Zuschuss in Höhe des in Anlage 1 benannten Betrages gewährt.

(5) Die Erstattung der Zuwendung unter Absatz 1 bis 4 erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson.

5.6.2 Weitere Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Kindertagespflegepersonen für 26 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Urlaub. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig ausgeübt, erfolgt eine anteilige Gewährung. Die Kindertagespflegeperson reicht bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ihre Urlaubsplanung ein.

(2) Bis zu maximal 14 Arbeitstage im Kalenderjahr werden die laufenden Geldleistungen bei nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson bzw. der eigenen Kinder bis 12 Jahre (Nachweis durch Krankenschein) weiter gezahlt. Der Nachweis ist über die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege einzureichen.

(3) Für Fortbildung erhält die Kindertagespflegeperson fünf Tage Fortzahlung der laufenden Geldleistungen. Für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan werden einmalig zusätzlich fünf Tage gewährt.

(4) Kindertagespflegepersonen können einen Antrag auf Bezuschussung der Ersatzbeschaffung stellen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Auf die Bezuschussung besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Beantragung ist zu beachten, dass ein angemessener Eigenanteil von der Kindertagespflegeperson einzukalkulieren ist.

Bezuschusst werden die Verbrauchsgüter, die in der jeweils gültigen Liste der anererkennungsfähigen Gegenstände aufgeführt sind (Anlage 3).

Entsprechend dem Zuwendungsrecht dürfen die bewilligten Gelder nur entsprechend dem im Bescheid ausgewiesenen Verwendungszweck verwendet werden. Wird das Geld anderweitig ausgegeben, ohne dass die Landeshauptstadt Dresden im Vorfeld dem zugestimmt hat, so führt das zur Rückforderung des Zuschusses.

Für die Ersatzbeschaffung können entsprechend der in der gültigen Anlage 1 aufgeführten Beträge beantragt werden.

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist der Landeshauptstadt Dresden auf Nachfrage an Hand der Originalbelege nachzuweisen.

Die Anträge sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr über die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege beim Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden einzureichen.

5.6.3 Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten

(1) Für die Erhebung der Elternbeiträge gelten die Regelungen der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Elternbeitrag wird bei Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stellen, entsprechend der Betreuungszeit direkt von den Personensorgeberechtigten an den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden gezahlt. Werden Kinder durch Kindertagespflegepersonen außerhalb des Bedarfsplanes betreut, so zahlen die Personensorgeberechtigten den Elternbeitrag direkt an die Kindertagespflegeperson.

(3) Der Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten ermäßigt bzw. erlassen werden, wenn ihnen die Belastungen nicht zugemutet werden kann. Für den Erlass und die Ermäßigung des Elternbeitrages gilt die jeweils gültige Regelung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen.

6. Weitere Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

6.1 Vertretungsregelungen – Ersatzbetreuung

(1) Zur Realisierung des Rechtsanspruches stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Diese sind:

- Ersatztagespflegepersonen, die nur für eine Kindertagespflegeperson die Ersatzbetreuung übernehmen.
- Ersatztagespflegepersonen, die bei maximal vier Kindertagespflegepersonen die Ersatzbetreuung absichern (basissatzfinanzierte Ersatzbetreuung).
- Ersatztagespflegepersonen mieten eigenen Wohnraum an und stellen ihre Plätze maximal vier Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Ersatzbetreuung zur Verfügung (Stützpunktmodell).
- Ersatzbetreuung durch den Zusammenschluss von fünf Kindertagespflegepersonen, die einen der bewilligten Plätze permanent für die Ersatzbetreuung der anderen Kindertagespflegepersonen freihalten (verzahntes Modell).
- Kindertagespflegepersonen, die eine Ersatzbetreuung übernehmen bei einem freien Platz in ihrer Kindertagespflegestelle.

Kindertagespflegepersonen im Stützpunktmodell, im verzahnten Modell oder im basissatzfinanzierten Modell arbeiten kooperativ zusammen, führen eine Dokumentation über die Begleitung und die Ersatzbetreuung und sprechen den Urlaub und die Fortbildungstage ab.

(2) Die fachlichen Anforderungen gelten grundsätzlich auch für die Ersatztagespflegepersonen.

6.2 Haftpflichtdeckungsschutz

(1) Die Personensorgeberechtigten übertragen die Aufsichtspflicht auf die Kindertagespflegeperson, wenn diese die Betreuung der Kinder in Abwesenheit der Eltern übernimmt.

(2) Es besteht Haftpflichtdeckungsschutz gegenüber Dritten für Kindertagespflegepersonen und Tagespflegekinder beim KSA.

(3) Zusätzlich wurde von Seiten der Landeshauptstadt Dresden über den Verbund KSA, OKV und OVAG eine Haftpflichtversicherung für das Innenverhältnis abgeschlossen, das heißt für Ansprüche zwischen Kindertagespflegepersonen und Tagespflegekindern.

6.3 Unfallversicherung

(1) Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Dazu haben sie sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigen Unfallversicherungsträger zu versichern.

(2) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Kinder während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII.

(3) Unfalldeckungsschutz wird durch die Unfallkasse Sachsen den Kindertagespflegepersonen gewährt.

(4) Für Kinderfrauen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten Kinder betreuen, haben die Personensorgeberechtigten eine Betriebsunfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft abzuschließen.

7. In-Kraft-Treten

(1) Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Beschlussfassung wird die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 24. Juli 2003 außer Kraft gesetzt.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

Finanzielle Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen

1. Laufende Geldleistungen

1.1 Förderleistung und Sachaufwand

Betreuungszeitstufe	Laufende Geldleistung	Förderleistung	Betriebskostenpauschale
bis 4,5 Stunden	260,00 Euro	92,00 Euro	168,00 Euro
6 Stunden	346,00 Euro	121,00 Euro	225,00 Euro
7 Stunden	404,00 Euro	142,00 Euro	262,00 Euro
8 Stunden	461,00 Euro	161,00 Euro	300,00 Euro
9 Stunden	519,00 Euro	219,00 Euro	300,00 Euro
10 Stunden	577,00 Euro	277,00 Euro	300,00 Euro
11 Stunden	634,00 Euro	334,00 Euro	300,00 Euro

1.2 Alterssicherung

Der zu zahlende Beitrag beträgt gegenwärtig 19,6 Prozent pro Monat und ist in dieser Höhe als angemessen anzusehen, wenn das steuerpflichtige Einkommen 400,00 EUR übersteigt. Ändert sich der Prozentsatz, so ist dies bei der Erstattung der Aufwendungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus erstattet die Landeshauptstadt Dresden hälftig Beiträge zur privaten Altersvorsorge platzabhängig unter Hinzurechnung der Erstattungsbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu einer Höhe von insgesamt 40,00 EUR pro Platz.

1.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Seit dem 1. Januar 2011 liegt der Beitragssatz für die Krankenversicherung bei 14,9 Prozent und der Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei 1,95 (mit Kindern) bzw. 2,2 Prozent (bei Kinderlosen). Auf der Grundlage der Mindestbemessungsgrenze in Höhe von 851,67 EUR liegen die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bei 143,51 EUR bzw. 145,64 EUR pro Monat. Verändern sich die Beitragssätze, so ist dies bei der Erstattung der Aufwendungen zu berücksichtigen.

Ist das tatsächliche Einkommen aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson höher als 851,67 EUR, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens dieser Tätigkeit errechnet.

1.4 Ersatzbetreuung

Die Vergütung der Ersatzbetreuungsleistung erfolgt auf der Grundlage der laufenden Geldleistungen für den Sachaufwand und die Förderleistung entsprechend der jeweiligen Betreuungszeitstufe und pro zu betreuenden Kind.

Betreuungszeitstufe	Tagessatz für Ersatzbetreuung
bis 4,5 Stunden	13,00 Euro
6 Stunden	17,00 Euro
7 Stunden	20,00 Euro
8 Stunden	23,00 Euro
9 Stunden	26,00 Euro
10 Stunden	29,00 Euro
11 Stunden	32,00 Euro

1.5 Finanzierung der Ersatzbetreuungsmodelle

1.5.1 Basissatz

Die Kindertagespflegeperson, die für mehrere Kindertagespflegepersonen die Ersatzbetreuung auf vertraglicher Grundlage leistet erhält pro Kindertagespflegestelle einen monatlichen Basissatz in Höhe von 100,00 EUR

1.5.2 Verzahntes Modell

Jede im verzahnten Modell zusammenarbeitende Kindertagespflegepersonen (5 Kindertagespflegepersonen) erhält die laufende Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderleistung für einen Platz pauschal monatlich gezahlt.

1.5.3 Stützpunktmodell

Die Kindertagespflegeperson, die den Stützpunkt für die Ersatzbetreuung zur Verfügung stellt, erhält eine laufende Geldleistung entsprechend der Anzahl der im Stützpunktmodell zusammenarbeitenden Kindertagespflegepersonen (max. 4 Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage der Betreuungszeitstufe von 9 Stunden und einer Platzzahl von 5).

Dabei sollen die bei den Kindertagespflegepersonen vorgehaltenen Plätze und die Betreuungszeiten gleich sein.

Angebot von neun Stunden und fünf Plätzen:

Vier Kindertagespflegestellen:	519,00 Euro pro Platz und Monat	2.595,00 Euro
Drei Kindertagespflegestellen:	469,00 Euro pro Platz und Monat	2.345,00 Euro
Zwei Kindertagespflegestellen:	419,00 Euro pro Platz und Monat	2.095,00 Euro

Angebot von acht Stunden und fünf Plätzen:

Vier Kindertagespflegestellen:	461,00 Euro pro Platz und Monat	2.305,00 Euro
Drei Kindertagespflegestellen:	411,00 Euro pro Platz und Monat	2.055,00 Euro
Zwei Kindertagespflegestellen:	361,00 Euro pro Platz und Monat	1.805,00 Euro

Angebot von sieben Stunden und fünf Plätzen:

Vier Kindertagespflegestellen:	404,00 Euro pro Platz und Monat	2.020,00 Euro
Drei Kindertagespflegestellen:	354,00 Euro pro Platz und Monat	1.770,00 Euro
Zwei Kindertagespflegestellen:	304,00 Euro pro Platz und Monat	1.520,00 Euro

* Die Abstufung der Beträge um 50,00 € pro Platz trägt dem Rechnung, dass die Stützpunktperson bei weniger zusammenarbeitenden Kindertagespflegepersonen weniger für Ersatzbetreuung und Begleitzeiten in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus gehende Betreuungsleistungen sind mit dem pauschalen Aufwendungersatz abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Arbeiten in einem Stützpunkt Kindertagespflegepersonen zusammen, deren Platzzahl und die Betreuungszeitstufen von der Regel abweichen, so erhält die Stützpunktkindertagespflege eine diesen Verhältnissen angepasste laufende Geldleistung.

Finanzierung des Stützpunktmodells bei unterschiedlicher Platzzahl

<p>Angebot von 9 Stunden und fünf Plätzen</p> <p>Vier Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme 2.595,00 EUR Drei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme 2.345,00 EUR Zwei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.095,00 EUR</p>	<p>für jeden geringeren Platz im Modell wird von der jeweiligen Gesamtsumme ein Betrag von 130,00 EUR abgezogen (2.595,00 € : 20 Kinder = 130,00 €).</p>
<p>Angebot von 8 Stunden und fünf Plätzen</p> <p>Vier Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.305,00 EUR Drei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.055,00 EUR Zwei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 1.805,00 EUR</p>	<p>für jeden geringeren Platz im Modell wird von der jeweiligen Gesamtsumme ein Betrag von 115,00 EUR abgezogen (2.305,00 € : 20 Kinder = 115,00 €).</p>
<p>Angebot von 7 Stunden und fünf Plätzen</p> <p>Vier Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.020,00 EUR Drei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 1.770,00 EUR Zwei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 1.520,00 EUR</p>	<p>für jeden geringeren Platz im Modell wird von der jeweiligen Gesamtsumme ein Betrag von 100,00 EUR abgezogen (2.020,00 € : 20 Kinder = 100,00 €).</p>

Finanzierung des Stützpunktmodells bei unterschiedlichen Öffnungszeiten

<p>Angebot von 9 Stunden und fünf Plätzen</p> <p>Vier Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme 2.595,00 EUR Drei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme 2.345,00 EUR Zwei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.095,00 EUR</p>	<p>pro Stunde Abweichung werden von dem jeweiligen Gesamtbetrag 72,00 EUR abgezogen (2.595,00 € - 2.305,00 € = 290,00 € : 4 = 72,50 €).</p>
<p>Angebot von 8 Stunden und fünf Plätzen</p> <p>Vier Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.305,00 EUR Drei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.055,00 EUR Zwei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 1.805,00 EUR</p>	<p>pro Stunde Abweichung werden von dem jeweiligen Gesamtbetrag 72,00 EUR abgezogen (die finanziellen Abstände sind bei allen Betreuungszeitstufen gleich).</p>
<p>Angebot von 7 Stunden und fünf Plätzen</p> <p>Vier Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.020,00 EUR Drei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 1.770,00 EUR Zwei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 1.520,00 EUR</p>	<p>pro Stunde Abweichung werden von dem jeweiligen Gesamtbetrag 72,00 EUR abgezogen (die finanziellen Abstände sind bei allen Betreuungszeitstufen gleich).</p>

Für beide Modellrechnungen gilt: Die mehrheitlich gegebenen Platzzahlen bzw. Betreuungszeitstufen bilden die Grundlage für die Berechnung. Darüber hinausgehende Betreuungsleistungen sind mit dem pauschalen Gesamtbetrag abgegolten

2. Laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen im Rahmen der selbstgesuchten oder vermittelten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und für die ergänzende Betreuung

Die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen im Rahmen der selbstgesuchten oder vermittelten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und für die ergänzende Betreuung werden entweder als pauschaler Betrag entsprechend des zur Förderung der Kinder notwendigen pauschalen Stundenvolumens oder auf der Grundlage nachgewiesener Stundenabrechnungen gezahlt.

Bei dem pauschal vereinbarten Stundenvolumen kommt die laufende Geldleistung nach Punkt 1.1 Förderleistung und Sachaufwand zur Anwendung und wird pro betreutes Kind abzüglich des Elternbeitrages an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

Monatliche Betreuungszeit in Stunden	Laufende Geldleistung pro Monat	Kostenbeitrag für die Eltern
bis 90 Std.	260,00 EUR	95,00 EUR
bis 120 Std.	346,00 EUR	126,00 EUR
bis 140 Std.	404,00 EUR	147,00 EUR
bis 160 Std.	461,00 EUR	168,00 EUR
bis 180 Std.	519,00 EUR	189,00 EUR
bis 200 Std.	577,00 EUR	210,00 EUR
bis 220 Std.	634,00 EUR	231,00 EUR

Bis zu einem monatlichen Stundenvolumen von 45 Stunden wird die laufende Geldleistung auf Stundenbasis finanziert.

Pro Stunde werden pro Kind 5,00 EUR abzüglich des Elternbeitrages in Höhe von 1,15 EUR, der direkt an die Kindertagespflegeperson zu entrichten ist, an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

3. Erstausrüstung

Als Zuschuss für die Erstausrüstung werden bis zu 200,00 EUR pro geschaffenen Betreuungsplatz gewährt. Bezuschusst werden geringfügige Verbrauchsgüter – keine Investitionen und Investitionsgüter.

4. Ersatzbeschaffung

Kindertagespflegepersonen können pro Jahr einen Antrag auf Zuschüsse für die Ersatzbeschaffung stellen. Dafür stehen max. 100,00 EUR pro Platz zur Verfügung.

5. Fortbildungskosten

Als Zuschuss zu den Fortbildungskosten stehen pro Kindertagespflegeperson pro Jahr 100,00 EUR zur Verfügung.

Anlage 2

Liste der anerkennungsfähigen Gegenstände im Rahmen der Bezuschussung der Ersatzbeschaffung

Bei den finanziellen Mitteln zur Ersatzbeschaffung handelt es sich um einen Zuschuss. Dies bedeutet, dass auch immer ein angemessener Eigenanteil erbracht werden muss. Entsprechend dem Zuwendungsrecht dürfen die Gelder nur entsprechend dem im Bescheid ausgewiesenen Verwendungszweck verwendet werden. Wird das Geld anderweitig ausgegeben, ohne dass der Zuwendungsgeber im Vorfeld dem zugestimmt hat, führt dies unweigerlich zur Rückforderung.

Beantragt können bis max. 100,00 EUR pro Platz. Die Bewilligung des Zuschusses richtet sich nach den vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuschussgewährung.

Anerkannt werden alle Gegenstände und Verbrauchsmaterialien, die unmittelbar von den Kindern genutzt werden.

Dies sind im Einzelnen:

- Kinderstühle
- Kindertische
- Schränke für Spielmaterialien
- Betten (Reisebetten, Matratzen – auch für Kuschelecken)
- Kopfkissen
- Decken
- Bettwäsche
- Handtücher
- Geschirrtücher
- Lätzchen
- Wickelkommode
- Wickelunterlage, hermetisch abgeschlossener Windeleimer
- Geschirr für die Kinder (z. B. Teller, Tassen, Trinkbecher/-gläser)
- Bestecke für die Kinder
- Spielgeräte (z. B. Rutschen, Sandkasten, Roller, Laufrad u. s. w.)
- Spielsachen
- Kinderbücher
- Spielteppiche (Keine Auslegware)
- Bastelmaterialien (z. B. Malfarben, Stifte, Kreide u. s. w.), max.30,00 EUR pro Kind und Jahr
- Krippenwagen, Fußsack
- Ausstattungsgegenstände für den Sanitärbereich (z. B. Töpfchen, Zahnputzbecher, Kämmen u. s. w.)
- Garderoben (z. B. Bänke, Schränke, Regale u. s. w.)

Nicht anerkannt werden Materialien und Gegenstände der Werterhaltung (z. B. Farben, Teppichböden u. s. w.), sowie Kühlschränke, Gefrierkombinationen, Staubsauger, Mikrowellen, Waschmaschinen, Computer/Laptops, Musikanlagen, Fotoausrüstungen u. ä.

Die Liste ist nicht abschließend. Bei Beschaffungswünschen, die nicht auf der Liste stehen, ist vor Antragstellung schriftlich bei der zuständigen Bearbeiterin/dem zuständigen Mitarbeiter im Eigenbetrieb anzufragen.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin